

Infoblatt für Taxi- und Mietwagenunternehmer/innen: Mindestanforderungen an einen Betriebssitz

Sowohl im Taxi- als auch im Mietwagenverkehr ist ein Betriebssitz einzurichten. Der Betriebssitz ist der Ort, von dem die Geschäfte dauerhaft geleitet werden. Folgende Anforderungen werden an einen ordnungsgemäß eingerichteten Betriebssitz gestellt:

1. Das Unternehmen ist am Betriebssitz regelmäßig postalisch erreichbar (Briefkasten).
2. Im Eingangsbereich befindet sich ein Hinweis auf das Taxi- bzw. Mietwagenunternehmen (Firmenschild, Klingel).
3. Es ist ein Arbeitsplatz vorhanden (insbesondere Schreibtisch, Stuhl, PC, Telefon, Ablagemöglichkeit für Unterlagen, Schreibmaterial, Heizung, Licht).
4. Am Betriebssitz befinden sich aktuelle betriebliche Unterlagen (insbesondere Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre, betriebswirtschaftliche Auswertungen, aktuelle Schichtzettel, bei Mietwagenunternehmen zusätzlich Mietwagenaufzeichnungen, anfallender Schriftverkehr, gültige Gewerbeanmeldung).
5. Die Unterlagen über Fahrzeugdisposition und Fahrereinsatz werden am Betriebssitz geführt. Dazu zählen insbesondere folgende Unterlagen:
 - Einsatzpläne über die Einsatzzeiten der Fahrer/innen und der Fahrzeuge
 - bezüglich der Fahrer/innen: Liste des eingesetzten Fahrpersonals unter Angabe der aktuellen Anschrift, Kopien der Personenbeförderungsscheine, Sozialversicherungsausweise, Lohnabrechnungen
 - bezüglich der Fahrzeuge: Original-Genehmigungsurkunden, Eichbescheinigungen, Belege über die Hauptuntersuchungen, Versicherungsnachweise, Reparaturbelege
6. Am Betriebssitz werden Beförderungsaufträge angenommen und an das Fahrpersonal weitergeleitet. Wenn ein/e Taxi- und/oder Mietwagenunternehmer/in Genehmigungen für mehrere Gemeinden besitzt, ist in jedem dieser Gemeinden auch ein Betriebssitz zu unterhalten. Das heißt insbesondere, dass sie/er an jedem der Betriebssitze die betrieblichen Unterlagen zu führen hat und dass jeder der Betriebssitze zu den üblichen Bürozeiten personell besetzt und telefonisch erreichbar sein muss. Durch diese Regelung sollen gerechte Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden.

Rechtsprechung:

BGH, Urteil vom 16.06.1993, Az. I ZR 140/91
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.10.1994, Az. 3 – S – 1443/93
VG Frankfurt, Urteil vom 02.10.2009, Az. 6 K 902/09
VG Neustadt, Urteil vom 22.09.2014, Az. 3 K 364/14NW
VG Düsseldorf, Beschluss vom 13.01.2016, Az. 6 L 3815/15

Auskunft gibt Ihnen:

Herr Kunter
Tel.: 05241 85-1265
E-Mail: s.kunter@kreis-guetersloh.de